

Anlage 4

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Verordnung

**Vergütungstabelle (in M / monatlich)**

	Vergütungsgruppe II	Vergütungsgruppe III	Vergütungsgruppe IV	Vergütungsgruppe V
Grundvergütung	1550	1080	890	790
Vergütung mit 1. Steigerungssatz	1650	1155	965	840
Vergütung mit 2. Steigerungssatz	1750	1230	1015	890
Vergütung mit 3. Steigerungssatz	1850	1305	1090	940
Vergütung mit 4. Steigerungssatz	1950	1380	1165	990
Vergütung mit 5. Steigerungssatz	2050	1455	1240	1040
Vergütung mit 6. Steigerungssatz	2150	1530	1290	1090
Vergütung mit 7. Steigerungssatz	2250	1605	1340	1140
Vergütung mit 8. Steigerungssatz	2350	1680	1390	1190
Vergütung mit 9. Steigerungssatz	2450	1755	1440	1240
Vergütung mit 10. Steigerungssatz	2550	1830	1490	1290

Anlage 3

zu § 6 Abs. 4 vorstehender Verordnung

**Abminderungsstunden  
für Lehrer im Hochschuldienst  
und Lektoren als Leiter von Lektoratsgruppen**

1, Für die Leitung einer Lektoratsgruppe können folgende Abminderungsstunden gewährt werden:

	Anzahl der Abminderungsstunden zu betreuenden je Woche für wissenschaftlichen Lehrer im	
	Mitarbeiter	Hochschul- dienst Lektoren
Leiter der Lektoratsgruppe	bis 9 10 bis 20 21 bis 30 31 bis 50 51 und mehr	3 bis 6 6 bis 8 8 bis 10 10 bis 12 12 bis 14
		2 bis 4 4 bis 6 6 bis 8 8 bis 10 10 bis 12

2. In Sonderfällen kann der Rektor über die Abminderungsstunden nach Ziff. 1 hinaus weitere Abminderungsstunden zeitlich befristet gewähren bzw. einzelne Lehrer im Hochschuldienst oder Lektoren zur Lösung bestimmter wissenschaftlicher Aufgaben von der Unterrichtspflicht zeitweilig befreien. Das darf jedoch nur geschehen, wenn die Lehraufgaben voll erfüllt und der Planteil Arbeitskräfte und Lohn eingehalten wird und keine zusätzlichen Aufwendungen für den Einsatz nebenamtlicher Kräfte erforderlich sind.
3. Die Vorsitzenden der zentralen Fachkommissionen im Hochschulbereich beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen erhalten wöchentlich zwei Abminderungsstunden.

**Verordnung  
über die akademischen Grade  
vom 6. November 1968**

Die weitere allseitige Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik, die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus erfordern zielgerichtete wissenschaftliche Höchstleistungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens als Voraussetzung für die Bestimmung des Weltstandes von Wissenschaft und Technik in den strukturbestimmenden Zweigen. Die Heranbildung einer hochqualifizierten sozialistischen Intelligenz ist deshalb eine vorrangige Aufgabe.

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der planmäßigen Erhöhung des Anteils an Wissenschaftlern und Fachkräften mit akademischen Graden wird auf Grund des § 79 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes verordnet:

**I.****Grundsätze für die Verleihung akademischer Grade**

## § I

(1) Akademische Grade sind gesellschaftlich notwendige Qualifikationsstufen. Sie stimulieren das Streben nach hohen wissenschaftlichen Leistungen und das Bedürfnis nach systematischer wissenschaftlicher Aus- und Weiterbildung in den theoretischen Grundlagen, in der Spezialwissenschaft und den marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften.

(2) Die Verleihung akademischer Grade setzt voraus, daß der Kandidat durch die Lösung wissenschaftlicher Probleme einen Beitrag zur Entwicklung der Wissenschaft und zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus leistet, die moderne wissenschaftliche Arbeitsmethodik beherrscht und sich Kenntnisse der modernen sozialistischen Wissenschaftsorganisation angeeignet hat.

(3) Der Kandidat muß fähig sein, wissenschaftliche Probleme zu erkennen, optimale Wege zu ihrer Lösung zu entwickeln und wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis durchzusetzen. Er muß den modernsten Stand der Wissenschaftsentwicklung, insbesondere der Sowjetunion, kennen.

(4) Der Kandidat muß die sich aus den Entwicklungsbedingungen der sozialistischen Gesellschaft und der Wissenschaft ergebenden objektiven politischen und organisatorischen Grundlagen für die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit beherrschen und sich fundierte Kenntnisse der Entwicklungsgesetze der Gesellschaft, insbesondere der sozialistischen Ökonomie, und der Leitungswissenschaft angeeignet haben.

(5) Die Erfüllung der Anforderungen gemäß Absätzen 2, 3 und 4 befähigt die Kandidaten, sich rasch auf neue Entwicklungsprobleme und die strukturbestimmenden Aufgaben von Gesellschaft und Wissenschaft einzustellen. Die Wissenschaftler und der wis-